

EGem Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

Bürgermeister

Auskunft erteilt: Herr Brohm

an den Vorsitzenden des Stadtrates

Zimmer: 17

Telefon: 039354 9317 - 50

Fax: 03935 9317 - 14

Email: a.brohm@tangerhuette.de

(nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
00000.00/11#8-3

Datum
06.03.2026

Betreff: Widerspruch gegen den Beschluss des Stadtrates vom 25.02.2026 zur Erteilung einer Rüge gemäß BV 0394/2026

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit lege ich gemäß § 65 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) fristgerecht Widerspruch gegen den in der Sitzung des Stadtrates vom 25.02.2026 gefassten Beschluss (Vorlage Nr. BV 0394/2026) ein, der die Erteilung einer Rüge an den Bürgermeister zum Inhalt hat.

Begründung:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.02.2026 mehrheitlich beschlossen, dem Bürgermeister Andreas Brohm eine Rüge zu erteilen. Die Begründung für diesen Beschluss basiert auf der Annahme, ich hätte gegen den Beschluss BV 0357/2025 des Stadtrates vom 10.12.2025 sowie gegen das KVG LSA § 45 Abs. 2 Pkt. 14 verstoßen, indem die Verwendung des neuen Logos fortgesetzt wurde.

Diese Annahme ist aus den nachfolgend dargelegten Gründen rechtlich unzutreffend und führt zur Rechtswidrigkeit des Rüge-Beschlusses.

1. Fehlende objektive Pflichtverletzung aufgrund aufschiebender Wirkung des Widerspruchs:

Gegen den Beschluss BV 0357/2025, der die Verwendung des Logos untersagen sollte, habe ich am 12.12.2025 gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA frist- und formgerecht Widerspruch eingelegt. Dieser Widerspruch entfaltet gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA aufschiebende Wirkung.

Die aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Beschlusses BV 0357/2025 bis zu einer erneuten, abschließenden Entscheidung des Stadtrates (oder ggf. der Kommunalaufsichtsbehörde) gehemmt ist. Ein Beschluss, dessen Vollziehung gehemmt ist, entfaltet in diesem Zeitraum keine rechtliche Bindungswirkung für den Bürgermeister.

Somit kann die fortgesetzte Verwendung des Logos, die in der Begründung des Rüge-Antrags als Verstoß angeführt wird, keinen objektiven Verstoß gegen einen aktuell nicht vollziehbaren



Beschluss darstellen. Eine objektive Pflichtverletzung, die zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Rüge ist, liegt daher nicht vor.

2. Fehlendes Verschulden:

Selbst wenn man entgegen der oben genannten Argumentation eine Pflichtverletzung annehmen wollte, fehlt es an der zwingend erforderlichen Voraussetzung des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit). Ich habe von einem mir gesetzlich zustehenden Recht Gebrauch gemacht, um die Rechtmäßigkeit des ursprünglichen Beschlusses BV 0357/2025 prüfen zu lassen. Mein Handeln ist von der Überzeugung getragen, dass der ursprüngliche Beschluss BV 0357/2025 rechtswidrig ist und in meine ausschließliche Zuständigkeit als Leiter der Verwaltung eingreift (§ 66 KVG LSA).

Das Festhalten an der bisherigen Praxis bis zur Klärung der Rechtslage ist eine direkte Folge des rechtmäßigen Widerspruchsverfahrens. Ein schuldhaftes, gar vorsätzliches Missachten eines gültigen Stadtratsbeschlusses ist unter diesen Umständen ausgeschlossen.

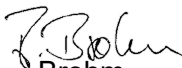
3. Rechtswidrigkeit des Rüge-Beschlusses:

Da die grundlegenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Rüge – nämlich eine objektive Pflichtverletzung und ein schuldhaftes Handeln – nicht gegeben sind, ist der Beschluss des Stadtrates vom 25.02.2026, mir eine Rüge zu erteilen, selbst rechtswidrig. Eine Rüge als förmliche Disziplinarmaßnahme bedarf einer eindeutigen rechtlichen Grundlage, die hier nicht gegeben ist.

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA hat auch dieser Widerspruch aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, der Beschluss zur Erteilung einer Rüge darf bis zu einer erneuten Beschlussfassung durch den Stadtrat nicht vollzogen werden.

Die Angelegenheit ist auf der nächsten Sitzung des Stadtrates erneut zu beraten und unter Berücksichtigung der dargelegten Rechtslage aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen


Brohm
Bürgermeister